

**Satzung der Stadt Kleve vom 06.10.1997 über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Kleve (Sondernutzungssatzung)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW), der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) - jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 25.06.1997 und 24.09.1997 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Sachlicher Geltungsbereich**

1. Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze, für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Kreisstraßen sowie für die festgesetzten Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landesstraßen im Gebiet der Stadt Kleve.
2. Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

**§ 2**

**Anliegergebrauch**

Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf im Geltungsbereich dieser Satzung keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift.

**§ 3\***

**Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt Kleve. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis schriftlich erteilt ist. Soweit die Stadt Kleve nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen. Die Verpflichtung, für Sondernutzungen eine Erlaubnis zu beantragen, wird durch die Erteilung von Erlaubnissen, Genehmigungen und Berechtigungen nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Baugenehmigungen und Schankerlaubnisse weder berührt noch ersetzt.
- (2) Der Bürgermeister legt die Art und den Umfang von Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum in Gestaltungsrichtlinien fest.

---

\* geändert durch Satzung vom 14.04.2014

**§ 4\*****Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

1. Keiner Erlaubnis bedürfen:
  - a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, insbesondere Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte sowie Aufzugsschächte für Waren und für Mülltonnen in Gehwegen,
  - b) bauaufsichtlich genehmigte und genehmigungsfreie Werbeanlagen und Hinweisschilder sowie Warenautomaten an der Stätte der Leistung soweit diese unterhalb von 2,50 m nicht mehr als 20 cm in den Gehweg hineinragen sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 70 cm von vorhandenen Gehwegkanten, erlaubnisfreie Sonnenschutzdächer (Markisen) sind jedoch anzeigepflichtig,
  - c) Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die aus besonderem Anlass vorübergehend tage- oder stundenweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden, nicht mehr als 50 cm in den Straßenraum ab Baufluchtlinie hineinragen und nicht höher als 1,20 m sind und an kreuzenden Straßen das Sichtdreieck nicht beeinträchtigen,
  - d) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen, sofern sie an kreuzenden Straßen die Sichtdreiecke nicht beeinträchtigen und einen Mindestabstand von 70 cm von der Fahrbahnkante haben,
  - e) Straßenmusikanten (ohne Verstärkeranlage),
  - f) Anlagen für Zwecke der öffentlichen Versorgung und Verkehrsbedienung, insbesondere Leitungs- und Beleuchtungsmaste, Schaltkästen, Wartehallen und ähnliche Einrichtungen, es sei denn, es handelt sich um einen wesentlichen Eingriff in den Straßenkörper. Diese Vorschrift gilt nicht für Anlagen, die in Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen liegen. Insoweit ist stets die Zustimmung des Straßenbaulasträgers einzuholen.
  
2. Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können vorübergehend oder dauernd eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, des Verkehrs oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dies erfordern.

**§ 5****Sonstige Benutzung**

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums an den Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt. (§§ 23 Abs. 1 StrWG NW; 8 Abs. 10 FStrG).

---

\* geändert durch Satzung vom 14.04.2014

## **§ 6 \***

### **Erlaubnisantrag**

1. Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich und mindestens mit einer Frist von zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei dem Bürgermeister Kleve zu stellen. Soweit es zur sachgerechten Beurteilung des Antrages erforderlich ist, können weitere schriftliche Erläuterungen, Zeichnungen und Pläne verlangt werden.
2. Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
3. Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und anderer Rechtsvorschriften sind in jedem Falle zu beachten. Rettungswege und Restgehwegbreiten sind sicherzustellen. Die Verkehrssicherungspflicht für die im Rahmen der Sondernutzung erstellten Anlagen trifft den Erlaubnisnehmer.

## **§ 7**

### **Erlaubnis**

1. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, zum Schutze der Straße, unbeteiligter Dritter oder aus anderen Gründen erforderlich ist.
2. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Beim Erlöschen oder beim Widerruf der Erlaubnis sowie bei der Einziehung der Straße hat der Erlaubnisnehmer die Anlagen unverzüglich zu entfernen und den in Anspruch genommenen Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gilt diese Regelung entsprechend.

## **§ 8 \*\***

### **Gebühren und Kosten**

1. Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der Anlagen 1 und 2 erhoben, welche Bestandteile dieser Satzung sind. Die Gebühren werden für die tatsächlich in Anspruch genommenen Verkehrsflächen erhoben. Als tatsächlich in Anspruch genommen gelten auch Bereiche zwischen einzelnen Anlagen sowie zwischen den Anlagen und der Baufluchtlinie des nächstgelegenen Gebäudes. Die Flächen, auf denen Sondernutzungen erlaubnisfrei sind, bleiben außer Ansatz.
2. Sofern die genehmigte Nutzungsdauer kürzer ist als die Zeitspanne, auf die sich der einschlägige Gebührentarif bezieht, verringert sich die Gebühr vorbehaltlich der Erhebung

---

\* geändert durch Satzung vom 14.04.2014

\*\* geändert durch Satzungen vom 28.11.2001 und 14.04.2014

einer Mindestgebühr entsprechend. Angefangene Tage gelten aus Gründen der Vereinfachung als vollständig in Anspruch genommen.

3. Im Einzelfall können Sondernutzungsgebühren ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Erhebung eine unbillige Härte darstellen würde. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Sondernutzungsgebühren erstattet oder angerechnet werden.
4. Das Recht, für die Erlaubniserteilung Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt. Das gleiche gilt für das Recht, nach § 18 Abs. 3 StrWG NW bzw. nach § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz, Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen.

## **§ 9 \***

### **Gebührenfreiheit**

1. Gebühren werden nicht erhoben für:
  - a) Sondernutzungen durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, es sei denn, dass sie von einem Dritten veranlasst worden sind und die Behörde von diesem Kostenerstattung verlangen kann. Die Befreiung gilt nicht für die privatwirtschaftlichen Unternehmen der öffentlichen Hand.
  - b) Sondernutzungen, die unmittelbar mildtätigen, ideellen, religiösen oder politischen Zwecken dienen, insbesondere Informations- und Verkaufsstände gemeinnütziger Einrichtungen und Verbände,
  - c) Sondernutzungen mit dörflichem Charakter, insbesondere Nachbarschafts- und Straßenfeste sowie Blumenmärkte,
  - d) Fahrradstände, soweit sie nicht mit Werbeanlagen oder Hinweisschildern verbunden sind,
  - e) Stadtfeste und Feste der Straßengemeinschaften.
2. Eine Gebührenbefreiung schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung nicht aus.

## **§ 10**

### **Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner sind:
  - a) der Antragsteller,
  - b) der Erlaubnisnehmer,
  - c) wer eine Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 11**

### **Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

1. Die Gebührenpflicht entsteht
  - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
  - b) bei unerlaubter Sondernutzung mit Aufnahme der Nutzung.

---

\* geändert durch Satzung vom 14.04.2014

2. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

### **§ 12 \***

#### **Gebührenerstattung**

1. Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder wird eine erteilte Erlaubnis nicht in Anspruch genommen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren, sofern der Abgeltungszeitraum bereits angebrochen ist.
2. Gebühren werden anteilig erstattet, wenn eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
3. Beträge unter 10,00 € werden nicht erstattet.

### **§ 13**

#### **Märkte**

Soweit für die öffentlichen Märkte die Bestimmungen der Satzung über die Wochenmärkte und Volksfeste der Stadt Kleve, der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeld in der Stadt Kleve sowie der Satzung der Stadt Kleve über Sondernutzungserlaubnisse und Gebühren für die Inanspruchnahme des Parkplatzes Spoykanal (nördliche Hälfte) aus besonderem Anlass in ihren jeweils gültigen Fassungen Anwendung finden, gehen diese den Regelungen dieser Satzung vor.

### **§ 14 \***

#### **Ahndung von Verstößen**

Wer eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis vorsätzlich oder fahrlässig zu Sondernutzungen in Anspruch nimmt oder gegen erteilte Auflagen und Bedingungen verstößt, handelt gemäß § 59 StrWG NW ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

### **§ 15**

#### **Haftung**

Für Schäden, die der Stadt Kleve oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haften der Sondernutzungsberechtigte sowie derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt. Diese stellen die Stadt Kleve von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter frei.

### **§ 16**

#### **Übergangsvorschrift**

1. Laufende Verträge über Sondernutzungen bleiben mit Inkrafttreten dieser Satzung bis zu dem Zeitpunkt gültig, in dem sie erstmals aufgekündigt werden können. Einer Kündigung

---

\* \* geändert durch Satzung vom 28.11.2001

bedarf es jedoch nicht.

2. Auf bestehende Erlaubnisse für Sondernutzungen findet diese Satzung sechs Monate nach deren Inkrafttreten Anwendung, sofern diese Erlaubnisse nicht widerrufen werden oder nicht widerrufen werden können.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einschließlich ihrer Anlagen nach öffentlicher Bekanntmachung am 01.01.1998 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, mit Zustimmung des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Verfügung vom 05.09.1997 und 17.09.1997, Az.: 6.4-683100, sowie des Landschaftsverbandes Rheinland mit Verfügung vom 05.09.1997, Az.: 51.22.642-52 70, als Straßenbaulastträger genehmigte Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 06.10.1997

Der Bürgermeister  
Thelosen

Anlage 1\*  
zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren  
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen  
in der Stadt Kleve (Sondernutzungssatzung)

Zoneneinteilung

Zone I

Obere Herzogstraße (Herzogbrücke bis Große Straße), Spoyufer, Opschlag, Brücktor, Lohstätte, An der Münze, Gasthausstraße, Wasserstraße (verkehrsberuhigter Bereich), Große Straße, Stechbahn (bis einschließlich Zufahrt Parkhaus), Hagsche Straße bis Hagsche Poort, Schlossstraße, Kavarinerstraße, Minoritenstraße, Angerhausenstege

Gebührensatz: 100 %

Zone II

Hoffmannallee (Lindenallee bis Siegertstraße), Hagsche Straße (von Lindenallee bis Hagsche Poort), Borselstege, Lindenallee (Triftstraße bis Ringstraße), Stechbahn (Ringstraße bis Parkhaus), Gerwin, Stickestraße, Marktstraße, Kleiner Markt, Kirchstraße, Kloppberg, Propsteistraße, Hasenberg, Großer Markt, untere Herzogstraße (von Herzogbrücke bis Bahnhofstraße), Hafenstraße, Werftstraße, Bensdorpstraße

Gebührensatz: 75 %

Zone III

Restliche Straßen des Stadtgebietes.

Gebührensatz: 50 %

---

\* geändert durch Satzung vom 14.04.2014

Anlage 2\*zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Kleve (Sondernutzungssatzung)

## Gebührentarif (Angaben in €)

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung			
	Zone I	Zone II	Zone III	Mindestgebühr
1	Verkaufseinrichtungen ortsungebundener Art mit Ausnahme von (Verkaufswagen, Buden und ähnlichem) insbesondere Verkaufsstände, Warentische, Regale, Gestelle und Behältnisse einschl. Zubehör wie Sonnen-, Wind- und Regenschutz sowie Dekorationsmaterialien je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche monatlich:			
	6,00	4,50	3,00	20,00
	Sondernutzung aus Anlass von Straßenveranstaltungen je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche täglich:			
	5,00	3,75	2,50	20,00
2	Ortsfeste Kioske, Imbissbuden und Wagen zum Verkauf oder Erbringung von Leistungen gewerblicher Art je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche monatlich:			
	20,00	15,00	10,00	20,00
3	Werbeanlagen und Hinweisschilder, die auf Dauer oder vorübergehend im Straßenraum stehen oder in diesen hineinreichen oder hineinragen Sondernutzung auf Dauer je angefangener qm Ansichtsfläche monatlich:			
	6,00	4,50	3,00	20,00
	Sondernutzung vorübergehend je angefangener qm Ansichtsfläche monatlich:			
	10,00	7,50	5,00	20,00
4	Bauzäune einschließlich der umzäunten Straßenfläche, Baugerüste, Baustofflagerungen, Baumaschinen, Baubuden, Bau- und Arbeitswagen, Montagewagen, Baugeräte, Masten für Freileitungen, Absperrungen und andere Baumaterialien, Anlagen und Einrichtungen über mehr als 24 Stunden je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche monatlich:			
	3,00	2,25	1,50	20,00
	Sondernutzung nach Ablauf von 6 Monaten je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche monatlich:			
	4,00	3,00	2,00	----
	Sondernutzung nach Ablauf von 12 Monaten je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche monatlich:			
	5,00	3,75	2,50	----
	Sondernutzung nach Ablauf von 18 Monaten je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche monatlich:			
	7,50	5,00	3,75	----
5	Leitungen aller Art im Baubereich Rohrleitungen, die nur vorübergehend verlegt werden je angefangene 100 m-Länge monatlich:			
	50,00	37,50	25,00	50,00

\* geändert durch Satzung vom 14.04.2014



	Sondernutzung in Form von Rohrleitungen, die auf Dauer verlegt werden je angefangene 100 m-Länge jährlich:			
	200,00	150,00	100,00	100,00
	Sondernutzung in Form anderer Leitungen, soweit diese vorübergehend verlegt sind je angefangene 100 m-Länge monatlich:			
	40,00	30,00	20,00	50,00
	Sondernutzung in Form anderer Leitungen, soweit diese auf Dauer verlegt sind je angefangene 100 m-Länge jährlich:			
	150,00	112,50	75,00	75,00
6	Kabel und Linienverzweiger (oberirdisch) im Baubereich je Anlage monatlich:			
	30,00	22,50	15,00	50,00
7	Tische und Sitzgelegenheiten,* die zu gewerblichen Zwecken (Bewirtung und anderes) aufgestellt werden je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche incl. Einfriedung monatlich:			
	2,00	1,50	1,00	20,00
	oder pauschal			
	Sondernutzung je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche pro Saison Sommer: (01.03.- 30.11.)			
	15,00	11,25	7,50	
	Sommer: (01.04.-31.10.)			
	12,00	9,00	6,00	
	Winter: (01.12.-28.02.)			
	3,00	2,25	1,50	
	Winter: (01.11.-31.03.)			
	6,00	4,50	3,00	
8	Container außerhalb der Müllabfuhr sowie Abfallcontainer, sofern der Straßenraum länger als 24 Std. in Anspruch genommen wird je angefangener qm täglich:			
	2,00	1,50	1,00	20,00
9	Fahrzeuge, die als Werbeträger länger als 36 Stunden im Straßenraum abgestellt werden je angefangener qm beanspruchter Verkehrsfläche täglich:			
	4,00	3,00	2,00	20,00
10	Fahrzeuge und Kfz.-Anhänger, Camping- und Wohnwagen, die länger als 48 Stunden außerhalb des Gemeindegebrauchs abgestellt werden, täglich:			
	6,00	4,50	3,00	20,00
11	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen			
	Pkw täglich:			
	6,00	4,50	3,00	20,00
	Lkw (Zugmaschine ohne Anhänger) täglich:			
	20,00	15,00	10,00	20,00
	Krad täglich:			
	3,00	2,25	1,50	20,00
	Camping- und Wohnwagen, Anhänger täglich:			
	7,00	5,25	3,50	20,00
12	Kommerzielle Volksfeste, Trödelmärkte, Weihnachtsmärkte usw. täglich:			
	100,00	75,00	50,00	
13	Gewerbliche Sonderschauen täglich:			

	100,00	75,00	50,00	
14	Sonstige kommerzielle Veranstaltungen täglich:			
	50,00	37,50	25,00	
15	Befragung von Passanten zu kommerziellen Zwecken, insbesondere Marktforschung und anderes täglich:			
	40,00	30,00	20,00	20,00
16	Verteilung von Handzetteln und Werbematerialien täglich:			
	40,00	30,00	20,00	20,00
17	Für Sondernutzungen, die in diesem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, sind Sondernutzungsgebühren in Anlehnung an artverwandte Tarifpositionen unter Berücksichtigung des Umfangs der Einschränkung des Gemeingebrauchs und des wirtschaftlichen Vorteils zu erheben, mindestens jedoch			
	40,00	30,00	20,00	